

14387/AB
Bundesministerium vom 26.06.2023 zu 14921/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.333.409

Wien, 20.6.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 14921/J der Abgeordneten Ecker und weiterer Abgeordneter betreffend Schwangerschaftsabbrüche – Zahlen und Unterstützung** wie folgt:

Frage 1: Sind Ihrem Ministerium Zahlen zu den erfolgten Schwangerschaftsabbrüchen in den Jahren 2019 - 2022 bekannt?

- a. Wenn ja, wie hoch ist die Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche pro Jahr?
- b. Wenn nein, warum sind Ihnen diese Zahlen nicht bekannt?
- c. Wenn nein, welche Schritte erwägen Sie, um diese Daten zukünftig zu ermitteln?

Schwangerschaftsabbrüche erfolgen im stationären und im ambulanten Bereich, wobei sie sich je nach der regional gegebenen Versorgungsstruktur unterschiedlich auf den stationären und den ambulanten Sektor verteilen.

Es gibt derzeit keine vollständige Diagnosecodierung für alle für Schwangerschaftsabbrüche relevanten Versorgungsbereiche, weshalb hierzu keine Zahlen vorliegen.

Frage 2: *In wie vielen Fällen wurde beim Fötus jeweils der Verdacht auf eine Behinderung ermittelt?*

Es liegen dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz keine diesbezüglichen Daten vor.

Frage 3: *Ist Ihrem Ministerium die oben genannte IMAS-Studie bekannt?*

Ja.

Fragen 4 und 5:

- *Ist Ihrem Ministerium die oben beschriebene Problematik des Drucks durch Dritte in Richtung Schwangerschaftsabbruch bekannt?*
- *Welche Schritte erwägt Ihr Ministerium, um diesen Druck zu reduzieren?*

Die freie selbstbestimmte Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch von Frauen muss aus Sicht des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sichergestellt bleiben. Angebote zur psychosozialen Unterstützung und Beratung zum Thema Schwangerschaftsabbruch werden u.a. von der Österreichischen Gesellschaft für Familienplanung sowie von den Frauengesundheitszentren und den Familienberatungsstellen geleistet.

Fragen 6 bis 9:

- *Welche Hilfestellungen werden Frauen geboten, um Schwangerschaftsabbrüche zu vermeiden?*
- *Welche Unterstützung wird Frauen/Familien im Falle einer Verdachtsdiagnose angeboten?*
- *Welche psychologischen Hilfsangebote stehen Frauen in der Schwangerschaft zur Verfügung?*
- *Welche psychologischen Hilfsangebote stehen Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung ziehen, zur Verfügung?*

Für schwangere Frauen und werdende Eltern, die sich überlegen, das Risiko für Fehlbildungen des ungeborenen Kindes abschätzen zu lassen, bieten verschiedene Stellen umfangreiche Informationen an.

Wie oben erwähnt werden u.a. von der Österreichischen Gesellschaft für Familienplanung sowie von den Frauengesundheitszentren und den Familienberatungsstellen Angebote zur psychosozialen Unterstützung und Beratung geleistet.

Zudem können Betroffene im ärztlichen Gespräch mit den Behandler:innen über alle Bedenken, Sorgen und Ängste rund um die Schwangerschaft und einen möglichen Abbruch sprechen und sich ärztlich beraten lassen.

Frage 10: *Wie argumentieren Sie über die Fristenregelung hinausgehende Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruchs im Falle einer diagnostizierten Behinderung am Embryo mit Hinblick auf eine dadurch gegebene Diskriminierung gegenüber Menschen mit Behinderung?*

Die Fristenregelung des Schwangerschaftsabbruches ist seit 1. Jänner 1975 unverändert in § 97 Strafgesetzbuch (StGB) verankert. Anzumerken ist, dass die Angelegenheiten des StGB in den Kompetenzbereich des **Justizministeriums** fallen. In gewissen Fällen ist ein Schwangerschaftsabbruch auch nach den ersten drei Schwangerschaftsmonaten durch eine Ärztin/einen Arzt möglich, und zwar

- wenn eine ernste Gefahr für die seelische oder körperliche Gesundheit oder das Leben der Schwangeren besteht,
- wenn eine schwere geistige oder körperliche Behinderung des Kindes zu erwarten ist,
- wenn die Frau zum Zeitpunkt, als sie schwanger wurde, das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

